

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 19 (1943-1944)
Heft: 41

Artikel: "Ein Militärgericht hat verurteilt..."
Autor: Wengen, M. à
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-712116>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ziel- und Anschlagübungen auf die Mannscheibe.

Auf Grund der dabei erzielten Resultate kann in der zweiten Diensthälfte mit der Zusammenstellung und dem Training von zwei Mannschaften pro Einheit aus den bestqualifizierten Leuten begonnen werden. Als Abschlußprüfung haben diese Mannschaften in einem Bat.- oder Abteilungswehrsporttag (organisiert durch den betr. Sportof.) ihre Qualifikation für die Ausscheidungen der betr. Heereseinheit unter Beweis zu stellen. Dabei sollen alle Disziplinen zur Durchführung gelangen. Stehen nicht genügend Of. als Mannschaftsführer zur Verfügung, so können auch geeignete Uof. die Mannschaft für diesen Sporttag anführen. Durch solche Wettkämpfe wird die Begeisterung für den Wehrsport in allen Einheiten gefördert und die Einheits-

kdft. erhalten dabei ein klares Bild über die Fähigkeiten ihrer Untergebenen.

2. Training außer Dienst:

Tägl. Laufschiule, Geländelauf und Armeeturnprogramm. Wöchentliches Marschtraining in den Ordonnanzmarschschuhen. Zielübungen auf behelfsmäßige Scheiben im Zimmer oder Garten. Wöchentliches Training auf einer in der Nähe befindlichen Kampfbahn mit Kameraden der nämlichen Mannschaft. Ueberkleider sollten vom Zeughaus für diesen Zweck aus dem Korpsmaterial der betreffenden Einheit zur Verfügung gestellt werden. Als Abschluß kurz vor Dienstbeginn, oder vor Beginn der Ausscheidungen, gemeinsames ½tägiges Training in Zivil auf einer Kampfbahn unter Leitung des Einheitskdft. und des Sportof.

Es ist zu hoffen, daß die diesjährigen

Armeemeisterschaften im Mannschaftsvierkampf in St. Gallen gegenüber früheren Wettkämpfen eine Rekordbeteiligung aufweisen und auch die Leistungen eine Steigerung erfahren. Dies ist allerdings nur möglich, wenn **jede Einheit** sich eine Ehre daraus macht, **wenigstens eine Mannschaft** an die Ausscheidungen der betreffenden Heereseinheiten zu entsenden, da die teilnahmeberechtigten Vierkampfmansschaften vom Büro für Wehrsport prozentual auf Grund der Beteiligung festgelegt werden.

Da die Ausscheidungen bis zum 23. Juli 1944 durchgeführt sein müssen, ist es unerlässlich, die noch verfügbare Zeit für das Training voll auszunützen.

★

Guten Erfolg und auf Wiedersehen am 7. September 1944 in der schönen Gallusstadt! Se.

«Ein Militärgericht hat verurteilt...»

Skizze von Justiz-Hptm. M. à Wengen.

Knapp und sachlich, wie diese lakonische amtliche Mitteilung, die dieser Tage erschreckend oft in der Tagespresse zu finden ist, ist auch das militärische Strafverfahren, aber es ist trotz seiner Einfachheit korrekt und ausführlich. Was das militärische Strafverfahren vor dem bürgerlichen auszeichnet, ist vor allem seine Raschheit — aber auch die teilweise drakonischen Strafen. —

Füs. M. hat seinem Waffenkameraden, welcher Seite an Seite neben ihm schlief, nächtlicherweile den Geldbeutel mit Fr. 15.— Inhalt entwendet. Er wurde durch die vom Einheitskommandanten herbeigerufene Heerespolizei auf Grund der unverzüglich vorgenommenen Kleider-, Ausrüstungs- und Rauminspektion der Tat verdächtigt. Ein Wehrmann will ihn bei der Begehung der Tat beobachtet haben.

Gleichzeitig mit der Meldung des Diebstahls an die Heerespolizei wurde auch der zuständige militärische Untersuchungsrichter vom Vorkommnis in Kenntnis gesetzt. Nach Erhalt des Rapportes der Heerespolizei über ihre Vorgehen und die Resultate hat der Untersuchungsrichter telephonisch verfügt, daß Füs. M. sofort in Haft zu setzen und in das seinem Standorte nächstgelegene zivile Untersuchungsgefängnis zu führen sei. Und nun erfolgen die Einvernahmen des Füs. M. und des Zeugen, sowie des Geschädigten, Füs. N., durch den Untersuchungsrichter. Alles Für und Wider zur Tat wird protokolliert. Füs. M. hat die Tat hartnäckig geleugnet, obwohl der Zeuge Füs. A. ihn bei der Tat beobachtet hat. — Ueber Füs. M. werden

vom Untersuchungsrichter beim Einheitskommandanten und bei der Gemeindebehörde des Wohnortes Führungs- bzw. Leumundszeugnis eingeholt. Auch das schweizerische Zentralstrafregister, in welchem alle Vorstrafen eingetragen sind, wird konsultiert.

Derart vervollständigt gehen die Akten weiter ihren Weg zum Auditor, dem Ankläger des Militärgerichtes. Von ihm wird wenige Tage später dem Füs. M. die Anklageschrift zugestellt, welche umschreibt, welcher Verfehlungen er vor Militärgericht angeklagt werden soll.

Und nun folgt der unangenehme Tag, der Füs. M. das Blut in den Adern prickeln läßt:

Die Hauptverhandlung.

Im geräumigen Gerichtssaal sitzen im Halbrund sieben Richter, je drei Offiziere aller Grade und Unteroffiziere oder Soldaten derjenigen Heereseinheit, für welche das Militärgericht zuständig ist, in der Mitte ein Justizoffizier mit Obersten- oder Oberstleutnantsgrad: der Großrichter. Vor diesen Richtern sitzt ein subalternen Justizoffizier, der Gerichtsschreiber, der das Protokoll führt. Links von dem hereingeführten Füs. M. steht sein Verteidiger, ein Truppenoffizier, der im Zivilberufe Jurist ist, und rechts der Auditor, ein Justizmajor. —

Dies ist das Bild, das Füs. M. vor sich sieht, wenn er in die Mitte des Saales tritt, um sich beim Großrichter in militärischer Form zu melden. Hinter Füs. M. steht der ebenfalls zur Hauptverhandlung aufgebotene Zeuge, Füs. A.

«Die Sitzung des Divisionsgerichtes in der Strafsache gegen Füs. M. ist eröffnet»,

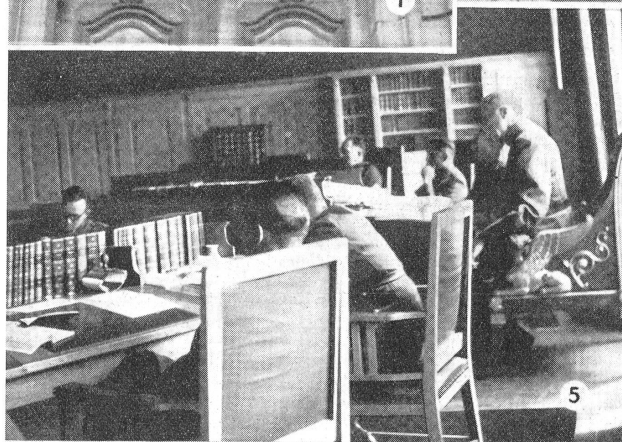
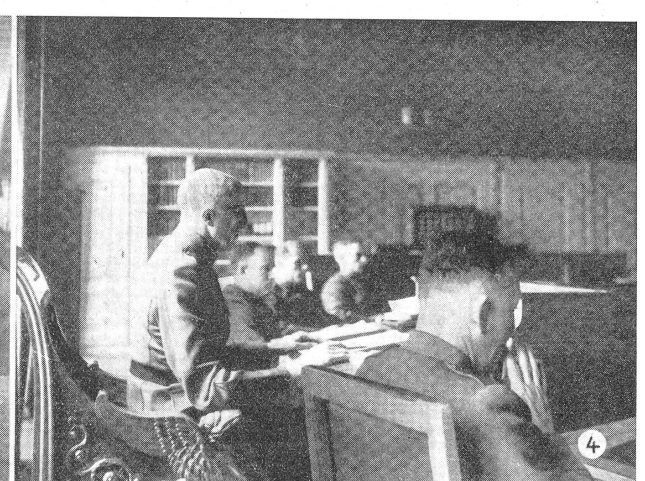
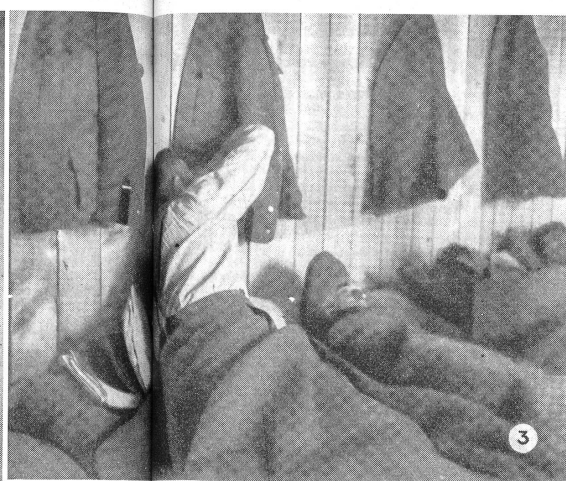
stellt der Großrichter nach namentlicher Nennung aller Anwesenden fest und beginnt mit der Befragung des Füs. M. über seine Personalien. Der Gerichtsschreiber verliest auf Befehl des Großrichters laut und vernehmlich die Anklageschrift.

Nachdem der Zeuge, Füs. A., vom Großrichter zur Wahrheit ermahnt wurde, verläßt er vorläufig den Gerichtssaal.

Und nun wird Füs. M. erneut — wie in der Voruntersuchung — über seinen Lebenslauf und vor allem zur Tat befragt. Er hat nun eine letzte Gelegenheit, sofern er schuldig ist, ein Geständnis abzulegen. Aber er bestreitet — — —

Der herbeigerufene Zeuge, Füs. A., wird nochmals eindringlich auf seine Pflicht zur wahrheitsgetreuen Aussage aufmerksam gemacht. Er bleibt dabei, daß er mit eigenen Augen den Füs. M. beobachtet habe, wie er sich an der Hose des schlafenden Kameraden N. zu schaffen gemacht habe in der fraglichen Nacht. Und außerdem war das Geld, über dessen rechtmäßigen Besitz sich Füs. M. nicht auszuweisen vermochte, anlässlich der Kleideruntersuchung durch die Heerespolizei bei ihm gefunden worden.

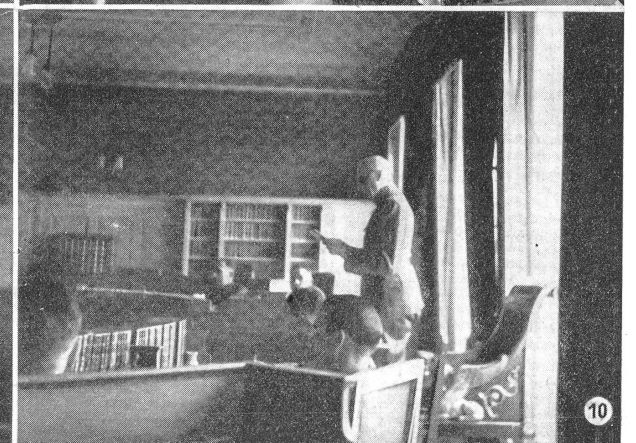
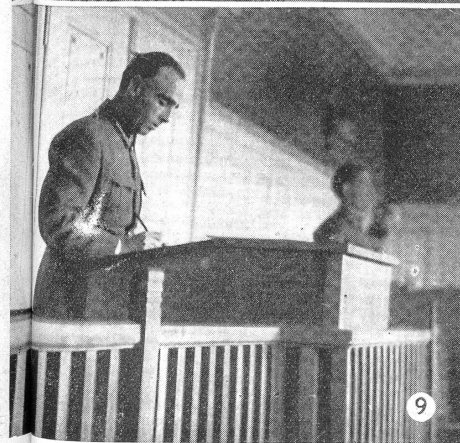
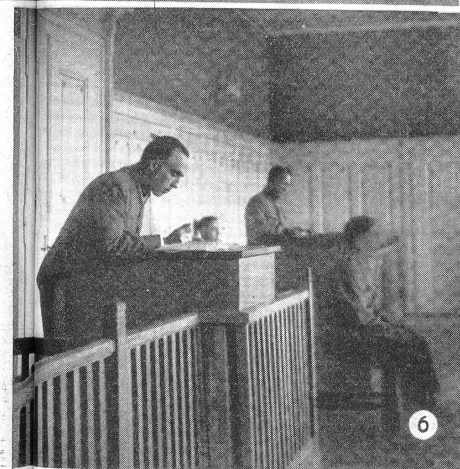
Der Zeuge Füs. A. ist ein anständiger junger Mann aus einer rechtschaffenen ehrlichen Arbeiterfamilie, während sich aus den eingeholten Berichten ergibt, daß Füs. M. ein abgefeimter Tunichtgut ist, der sich nirgends im Leben bewährt und als unzuverlässiger Charakter ge-



«Ein Militärgericht hat verurteilt»

- ① Im kantonalen Obergerichtsgebäude...
- ② ...tagt das Divisionsgericht. (VI Hg. 15556.)
- ③ Der verhängnisvolle Griff in die Rocktasche des Kameraden. (VI Hg. 15564.)
- ④ In der Mitte ein Justizoffizier mit Obersten- oder Oberstleutnantsgrad: der Großrichter. (VI Hg. 15558.)
- ⑤ Vor den Richtern (in der Mitte der Großrichter) führt der Gerichtsschreiber das Protokoll. (VI Hg. 15563.)
- ⑥ Und nun wird Füs. M. erneut über seinen Lebenslauf und vor allem zur Tat befragt (links im Bild der Auditor, rechts der Verteidiger). (VI Hg. 15565.)
- ⑦ Der Verteidiger mit dem Angeklagten während der Urteilsberatung. «Wie wird es für mich ausfallen?» Das ist die bange Frage des Angeklagten an den Verteidiger. (VI Hg. 15561.)
- ⑧ Auditor und Verteidiger besprechen sich während der Urteilsberatung vor der Türe. (VI Hg. 15557.)
- ⑨ In Achtungstellung nimmt Füs. M. vom Großrichter den Urteilspruch des Gerichtes entgegen. (VI Hg. 15566.)
- ⑩ «Das Divisionsgericht hat erkannt...» (VI Hg. 15559.)

Phot. E. Geißbühler, Winterthur.



schildert wird. Bereits als Jugendlicher hat er sich Diebereien zuschulden kommen lassen. Der Auditor, der Ankläger, beantragt in seinem Vortrage nach Abschluß des Beweisverfahrens, es sei Füs. M. schuldig zu erklären und in Anwendung der einschlägigen Gesetzbestimmungen zu 90 Tagen Gefängnis und zur Tragung der Kosten des Verfahrens zu verurteilen — während der amtliche Verteidiger zwar den Tatbestand des Diebstahls nach dem vorliegenden Beweismaterial als solchen zugeben muß, dagegen das Gericht ersucht, auf eine bedeutend mildere Strafe zu erkennen und dem noch jugendlichen Angeklagten die Rechtswohltat des bedingten Strafvollzuges zu gewähren. Auch dem Angeklagten Füs. M. wird eine letzte Gelegenheit gegeben, vor der Ausfällung des Urteils alles das vorzubringen, was er zu seiner Verteidigung noch vorzubringen wünscht. Und da — endlich — gesteht der Angeklagte ein, den Diebstahl begangen zu haben. Nun da er sah, daß

seine Lügen durchschaut wurden, hat er sich zur Wahrheit durchzuringen vermögen. Dann aber hat er den Gerichtssaal zu verlassen, mit ihm der Auditor, der Verteidiger und alle nicht dem Gerichte angehörenden Personen, wie der Zeuge, Zuhörer und so weiter. —

«Das Gericht geht zur geheimen Beratung über.»

Nach Minuten bangen Wartens werden Füs. M., sein Verteidiger und der Auditor wieder in den Saal gerufen.

In Achtungstellung nimmt Füs. M. vom Großrichter, der sich vom Stuhle erhoben hat, den Urteilsspruch des Gerichtes entgegen, während alle dem Gerichte nicht angehörenden Anwesenden sich ebenfalls erhoben haben.

«Das Divisionsgericht hat erkannt:

Füs. M. wird des Kameradendiebstahls, begangen am 2. August 1943 zum Nachtheile des Füs. M. schuldig erklärt und in Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Militärgesetzes

verurteilt:

1. zu 120 Tagen Gefängnis, abzüglich 4 Tage ausgestandener Untersuchungshaft,
2. zu den Kosten des Verfahrens.

Mit Hinweis auf das Füs. M. zustehende Rechtsmittel der Kassationsbeschwerde skizziert der Großrichter in kurzen, prägnanten Worten dem nunmehr in Ruhestellung befohlenen Verurteilten die Gründe, welche das Gericht zu diesem Urteilsspruche geführt haben. Diese Gründe faßt der Gerichtsschreiber in seiner Urteilsmotivierung zusammen. Das schriftliche Urteil erhält Füs. M. einige Tage später zugestellt.

*

Und damit ist der Straffall für das Militärgericht abgeschlossen. Es bleibt der den bürgerlichen Behörden zustehende Vollzug der ausgesprochenen Gefängnisstrafe.

«Ein Militärgericht hat verurteilt...»

II. Teil folgt.

Die Welt der Diplomaten

Von Paul Schulthef.

Kriege — mit ihren Wirren und Auswirkungen — bringen die Welt immer aufs neue eine Atmosphäre diplomatischer Hochspannung. Groß ist denn auch in solch kritischen Stunden des Weltgeschehens unsere Anteilnahme an der Arbeit und Tätigkeit von Botschaftern, Gesandten, Geschäftsträgern und wie die zahlreichen Vertreter der heutigen Diplomatie auch immer heißen mögen.

Mehr als früher entdecken wir denn auch beim Lesen solcher Berichte, daß nebst der «hohen Schule der Geheimdiplomatie» dieses Metier etwas wie seine eigene Sprache — mit ihren eigenen Begriffen — besitzt.

Diese kleinen «Geheimnisse» ein wenig aufzudecken, sei hiermit versucht.

Das Recht, Gesandte zu entsenden und zu empfangen, besitzen alle Staaten, mit Ausnahme der Protektorate und Vasallenstaaten. Wie kritisch aber gerade diese Auslegung bereits ist, erleben wir seit dem neuen Weltkrieg in hohem Maße, bei allen heute besetzten Ländern und Gebieten.

Von welchem diplomatischen Rang die jeweils zu entsendenden Vertreter eines Landes sind, bleibt dem Sendestaate überlassen. In der Regel werden meist Diplomaten im gleichen Range delegiert und empfangen. Doch macht gerade die Schweiz hier eine Ausnahme — ist doch z. B. Frankreich in Bern durch einen Botschafter — die Schweiz in Vichy durch einen Gesandten ver-

treten. Eine besondere und bevorzugte Stellung in der Geschichte der Diplomatie wird auch dem **Vatikan** zuteil, der — trotz den Lateran-Verträgen — im völkerrechtlichen Sinne keine Macht oder Staat sein kann. Trotzdem wird der päpstliche Botschafter, der **Nuntius**, seit dem Bestehen einer Diplomatie von allen Staaten anerkannt.

Eine Neuerung im diplomatischen Verkehr wurde sodann in der letzten Nachkriegszeit von Amerika, durch Beobachter (Observer), eingeführt. Diese Beobachter beteiligen sich offiziell nicht an den Konferenzen, sie nehmen aber für sich das Recht in Anspruch, sowohl im Plenum wie in der Kommission — nicht nur vertreten zu sein, sondern mit völliger Gleichberechtigung angehört zu werden.

Auch dann, wenn die einzelnen Diplomaten für die auswärtige Politik nicht immer in dem Maße verantwortlich sein dürften, wie die Öffentlichkeit vielleicht annimmt, bleiben die Aufgaben der Diplomaten — die in der Vertretung aller Interessen ihres Landes im Empfangsstaate liegen — noch sehr groß und verantwortungsvoll. Die Geschichte hat immer wieder gezeigt, daß die Erfüllung dieser Aufgaben nur dann möglich ist, wenn die Beziehungen zwischen den beiden Regierungen und Völkern möglichst freundschaftlich bleiben. Erste Aufgabe eines jeden diplomatischen Vertreters ist darum auch, durch sich für sein Land Sympathie zu erwecken —

er muß, um in der Sprache der Diplomaten zu reden, «persona grata» sein.

Heute wird, vor der offiziellen Ernennung eines diplomatischen Vertreters beim Empfangsstaate, angefragt, ob der Ausersehene persona grata sei — ob die Regierung ihm das **«Agrément»** erteile. Zur Fahrt nach seinem Bestimmungsort benutzt der neue Botschafter oder Gesandte seinen **Diplomatenpaß**, der ihn auf Grund internationaler Höflichkeit von allen Zollformalitäten befreit. Wichtiger aber als dieser Paß ist für ihn sein **Beglaubigungsschreiben**, das «accréditif», mit dem der neue Diplomat beim Staatsoberhaupt des Empfangsstaates eingeführt und beglaubigt wird.

Mit der Ueberreichung des Beglaubigungsschreibens ist der neue Vertreter nun Mitglied des «Diplomatischen Korps» des Gastlandes. In seiner Gesamtheit tritt das diplomatische Korps in politischen Angelegenheiten nur sehr selten auf. Dagegen erscheint es als solches bei feierlichen Anlässen — in Bern beim Neujahrsempfang — stets beim Staatsoberhaupt. Zum Sprecher des Korps ist bei diesen Anlässen der **«Doyen»** bestimmt. Zum Doyen des diplomatischen Korps wird je nach dem Lande der dienstälteste Botschafter, oder sehr oft auch der Nuntius, bestimmt.

Das Hauptmerkmal der eigentlichen diplomatischen Tätigkeit im Verkehr mit den fremden Außenministern oder Departementschefs ist das der direk-